

Treuberater

Mitteilungen zu Steuer- und Wirtschaftsfragen

ES

Eversheim Stuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

40547 Düsseldorf
Fritz-Vomfelde-Straße 6
Telefon (0211) 52 35-01
Telefax (0211) 52 35-100
E-Mail: Duesseldorf@ES-Treuberater.de

70176 Stuttgart
Rosenbergstraße 50/1
Telefon (0711) 9 93 40-0
Telefax (0711) 9 93 40-40
E-Mail: Stuttgart@ES-Treuberater.de

Dezember 2016

Gesetzgebung

1. Verordnung über abschaltbare Lasten in Kraft getreten

Die Verordnung über die Vereinbarungen zu abschaltbare Lasten AbLaV vom 16.8.2016 gilt ab dem 23.8.2016 bis zum 1.7.2022. Dies gilt vorbehaltlich der beihilferechtlichen Zustimmung der EU-Kommission. Die alte AbLaV konnte noch bis zum 1.10.2016 angewendet werden.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind gemäß der Verordnung zur Durchführung von Ausschreibungen und zur Annahme eingegangener Angebote zum Erwerb von Abschaltleistung aus abschaltbaren Lasten verpflichtet. Nach der neuen Verordnung können nun auch Verbrauchseinrichtungen, die mit nicht mehr als zwei Umspannungen mit der Höchstspannungsebene verbunden sind, abgeschaltet werden. Damit können nun auch Unternehmen abgeschaltet werden, die über einen Mittelspannungsanschluss verfügen. Die Mindestabschaltleistung beträgt 10 MW. Nach der alten Verordnung betrug die Mindestabschaltleistung 50 MW und das Unternehmen musste an ein Netz mit einer Spannung von mindestens 110 kV angeschlossen sein.

Die Unternehmen müssen an einem Präqualifikationsverfahren teilnehmen und mit dem Übertragungsnetzbetreiber einen Rahmenvertrag abschließen. Danach können sie an wöchentlichen Ausschreibungen über die abschaltbaren Lasten teilnehmen. Der Leistungspreis darf 500 Euro/MW Abschaltleistung und der Arbeitspreis 400 Euro/MWh nicht überschreiten. Die Übertragungsnetzbetreiber können eine Umlage für die Kosten der Verrechnung erheben.

2. Referentenentwurf des Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz veröffentlicht

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 1.11.2016 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (StUmgBG) veröffentlicht und den Bundestagsfraktionen zugeleitet. Mit dem Gesetz soll die Steuerumgehung inländischer Steuerpflichtiger mittels Domizilgesellschaften ("Briefkastenfirmen") eingedämmt werden.

Vorgesehen sind folgende Maßnahmen:

- Die bereits geltende Anzeigepflicht über den Erwerb von qualifizierten Mehrheiten an ausländischen Gesellschaften soll zwischen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen vereinheitlicht werden. Die Anzeigefrist wird bis zur Abgabe der entsprechenden Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung verlängert.
- Die Steuerpflichtigen müssen auch ihre Geschäftsbeziehungen zu ausländischen Gesellschaften oder Vermögensmassen anzeigen, die sie unmittelbar oder mittelbar beherrschen. Dies soll unabhängig davon gelten, ob der Steuerpflichtige an der Gesellschaft formal beteiligt ist oder nicht. Wird diese Pflicht verletzt, laufen die Fristen zur steuerlichen Festsetzung diesbezüglich nicht an und es droht ein Bußgeld bis zu 25.000 Euro.
- Die Finanzinstitute werden unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, den Finanzbehörden mitzuteilen, wenn sie für einen inländischen Steuerpflichtigen eine Geschäftsbeziehung zu

Den Treuberater können Sie auch im Internet unter www.es-treuberater.de/Publikationen als regelmäßigen Newsletter bestellen.

3948

einer Drittstaat-Gesellschaft herstellen oder vermitteln. Bei einer Pflichtverletzung soll das Finanzinstitut für die daraus resultierenden Steuerausfälle haften und es droht ein Bußgeld bis zu 50.000 Euro.

- Das steuerliche Bankgeheimnis wird aufgehoben.
- Das automatisierte Kontenabrufverfahren für Besteuerungszwecke wird erweitert.
- Es soll eine gesetzliche Regelung über die Möglichkeit von Sammelauskunftsersuchen der Finanzbehörden auf Grundlage der Rechtsprechung getroffen werden.
- Im Rahmen der Legitimationsprüfung müssen die Kreditinstitute nun auch das steuerliche Identifikationsmerkmal des Kontoinhabers und jedes anderen Verfügungsberechtigten erheben und aufzeichnen.
- Für Steuerpflichtige wird eine neue Aufbewahrungspflicht eingeführt. Betroffen sind Steuerpflichtige, die allein oder zusammen mit nahestehenden Personen i.S.d. § 1 Abs. 2 AStG unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden oder bestimmenden Einfluss auf gesellschaftsrechtliche, finanzielle oder geschäftliche Angelegenheiten einer Drittstaat-Gesellschaft ausüben können. Eine steuerliche Außenprüfung ist bei diesen Steuerpflichtigen ohne besondere Begründung möglich.
- Verdeckte Geschäftsbeziehungen zu beherrschten Drittstaat-Gesellschaften, die zu Steuerhinterziehungszwecken genutzt werden, sollen in den Katalog der besonders schweren Steuerhinterziehungen aufgenommen werden. Damit gilt die zehnjährige Verjährungsfrist für die Strafverfolgung.

Das Erbschaftsteuergesetz soll dergestalt angepasst werden, dass beschränkt Steuerpflichtige die vollen Erbschaftsteuerfreibeträge erhalten. Soweit der Erwerb wegen der beschränkten Steuerpflicht nicht der deutschen Erbschaftsteuer unterliegt, sollen die Freibeträge jedoch gekürzt werden.

3. EU-Kommission unterbreitet Vorschläge zur Unternehmenssteuerreform

Die EU-Kommission hat Vorschläge zur Reform der Unternehmensbesteuerung in der EU unterbreitet. Ziel der Steuerreform soll es sein, für die Unternehmen im Binnenmarkt ein wachstumsfreundliches und faires Besteuerungssystem zu schaffen.

Die EU-Kommission hat folgende Vorschläge vorgelegt:

- Es soll eine gemeinsame konsolidierte KSt-Bemessungsgrundlage (GKKB) geschaffen werden. Mit der GKKB soll ein einheitliches Regelwerk für die Besteuerung der Unternehmen im Binnenmarkt geschaffen werden. Die

EU-Kommission schlägt eine Einführung in zwei Stufen durch zwei Richtlinien vor. Die erste Richtlinie soll die Ermittlung der Bemessungsgrundlage harmonisieren und in der zweiten Richtlinie soll zusätzlich auch die Konsolidierung erfolgen. Für große multinationale Konzerne mit Erträgen über 750 Mio Euro soll die Anwendung der GKKB verpflichtend sein. Es sollen Schlupflöcher in Zusammenhang mit der Gewinnverlagerung geschlossen werden. Die Finanzierung durch Eigenkapital und durch die Erschließung von Märkten soll im Vergleich zu der Finanzierung durch Schulden attraktiver werden. Es soll steuerliche Anreize für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten geben, die mit einer realen Wirtschaftstätigkeit verbunden sind.

- Das Streitbeilegungssystem bei Doppelbesteuerungsangelegenheiten soll verbessert werden.
- Sogenannte hybride Gestaltungen mit Ländern außerhalb der EU sollen bekämpft werden. Mit diesen Gestaltungen werden steuerliche Unterschiede zwischen EU-Länder und Drittländern ausgenutzt.

4. Bundestag beschließt Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften

Am 1.12.2016 hat der Bundestag die Empfehlung des Finanzausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften angenommen.

Findet bei einer Körperschaft ein Wechsel der Anteilseigner statt, entfallen ab einer bestimmten Höhe des Wechsels der Anteilseigner die noch nicht genutzten steuerlichen Verlustvorträge. Ausnahmen bestehen bei Umstrukturierungen innerhalb eines Konzernverbands oder wenn stille Reserven im Zeitpunkt des schädlichen Erwerbs der Anteile in der Körperschaft vorhanden sind.

Das Gesetz zielt darauf ab, dass die nicht genutzten Verluste trotz eines qualifizierten Anteilseignerwechsels weiterhin nutzbar sind, wenn der Geschäftsbetrieb der Körperschaft nach dem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt und wenn eine anderweitige Verlustnutzung ausgeschlossen ist.

Es müssen folgende Bedingungen erfüllt werden, damit die Verlustnutzung erhalten bleibt:

- Der seit drei Jahren bestehende Geschäftsbetrieb bleibt unverändert,
- Die Körperschaft darf sich nicht an einer Mitunternehmerschaft beteiligen,
- Die Körperschaft darf kein Organträger sein bzw. werden,

- In die Körperschaft dürfen keine Wirtschaftsgüter unterhalb des gemeinen Wertes eingebracht werden.

Werden die Bedingungen nicht mehr erfüllt, entfällt der noch bestehende fortführungsgebundene Verlustvortrag.

Der Erhalt des Verlustvortrags geschieht auf Antrag im Jahr des schädlichen Erwerbs. Der ansonsten untergehende Verlustvortrag wird in einen fortführungsgebundenen Verlustvortrag umqualifiziert und gesondert festgestellt. Der fortführungsgebundene Verlustvortrag wird in den Folgejahren zuerst vor dem noch bestehenden Verlustvortrag nach § 10d Abs. 4 EStG abgezogen.

5. DIE LINKE fordert die Rekommunalisierung zu unterstützen

Am 9.11.2016 hat die Fraktion DIE LINKE einen Antrag zur Stärkung der Kommunen und zur Unterstützung der Kommunalisierung und Rekommunalisierung in den Bundestag eingebracht (BT-Drucksache 18/10282). Der Bundestag soll die Bundesregierung auffordern, einen Entwurf eines Rekommunalisierungsgesetzes vorzulegen, welches unter anderem folgende Regelungen beinhaltet:

- Einrichtung einer Rekommunalisierungsagentur zur Förderung von Rekommunalisierungsprojekten. Die Agentur soll Kommunen bei der Umsetzung von Rekommunalisierungsprojekten beraten, bei rechtlichen und wirtschaftlichen Problemen unterstützen und die Erfahrungen mit solchen Projekten für die Kommunen auswerten.

- Es soll ein Rekommunalisierungsfonds gegründet werden.

- Kommunen, die von ihrem Vorkaufsrecht beim Erwerb von Wohnungsunternehmen, Wohnungsbeständen und Immobilien, die für den gemeinnützigen sozialen Wohnungsbau genutzt werden sollen, Gebrauch machen, sollen vom Bund unterstützt werden.

- Klarstellung im GWB, dass die interkommunale Zusammenarbeit vergaberechtsfrei erfolgt.

- Vorlage eines Entwurfs zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes, in dem geregelt wird, dass die Bundesländer die Abwasserbeseitigungspflicht ausschließlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts übertragen können. Die Übertragung der Aufgabenerfüllung an Dritte bleibt davon unberührt.

- Änderung des EnWG dahingehend, dass die In-House-Vergabe bei der Neuvergabe von Konzessionen für Wegerechte für Energieleitungen zulässig ist, die Kommunen bei Konzeptionsvergabeverfahren eigenverantwortlich die Entscheidung über den Gas- und Stromkonzessionspartner auf der Basis sachlich nachvollziehbarer Gründe treffen und kommunale Belange und der Energiewende dienliche regionale und sektorenübergreifende Konzepte bei der Vergabe von Konzessionen stärker berücksichtigen können.

Der Bundestag beabsichtigt, den Antrag zur weiteren Beratung entweder an den Wirtschaftsausschuss oder an den Innenausschuss weiterzuleiten. Die Entscheidung über die Weiterleitung fällt am 15.12.2016.

Rechtsprechung

1. Landgericht München I lehnt einstweiligen Rechtsschutz bei Vergabe einer Stromkonzession ab

Der Stromkonzessionsvertrag der Antragstellerin lief am 26.9.2015 aus. Die Gemeinde (Antragsgegnerin) schrieb die Stromkonzession neu aus.

Zunächst gab es neben der Antragstellerin zwei weitere Interessenten. Der Eigenbetrieb der Gemeinde (G) und ein dritter Anbieter S. Ein verbindliches Angebot gaben schlussendlich nur die Antragstellerin und G ab. G beabsichtigte das Netz an S zu verpachten, nachdem das Eigentum auf G übergegangen ist.

Am 12.1.2016 beriet der Konzessionsausschuss der Antragsgegnerin über die Konzessionsvergabe. Die Antragsgegnerin teilte der Antragstellerin am 26.1.2016 mit, dass sie den Zuschlag an G frühestens am 18.2.2016 erteilen werde. Am 18.2.2016 beschloss der Konzessionsierungsausschuss den

Zuschlag an G zu erteilen. Der Konzessionsvertrag werde am 19.3.2016 unterzeichnet. Dies wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 3.3.2016 mitgeteilt. Die Antragstellerin reichte am 18.3.2016 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ein.

Mit Urteil vom 19.7.2016 (Az.: 1 HK O 4681/16 (nicht rechtskräftig)), lehnte das Landgericht München I den Antrag ab.

Das Begehren der Antragstellerin, der Gemeinde den Abschluss eines Konzessionsvertrags mit G zu untersagen, scheiterte daran, dass bereits mit Beschluss der Gemeinde vom 18.2.2016 mangels eigener Rechtspersönlichkeit des Eigenbetriebs die Vergabe der Konzession bereits vollzogen wurde. Im Zeitpunkt der Einreichung des Verfügungsantrags vom 18.3.2016 war die Konzession bereits an G vergeben, sodass die Verhinderung nicht mehr im Rahmen einer einstweiligen Verfügung erfolgen kann.

Die Antragstellerin begehrte auch, den Gemeinderatsbeschluss vom 18.2.2016 "über die Vergabe einer Stromkonzession an die Gemeinde M. zu vollziehen" zu untersagen. Dem Gericht war unklar, was mit Vollzug gemeint sei, was über den Abschluss des Stromkonzessionsvertrags hinausgeht. Gemäß Antragstellerin sei damit der Abschluss des Pachtvertrags über das Netz zwischen G und S gemeint gewesen.

Eine Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Untersagung des Abschlusses des Pachtvertrags konnte das Gericht auch nicht erkennen. Der Pachtvertrag solle erst nach Übergang des Netzeigentums geschlossen werden. Bislang habe die Antraggegnerin aber bei der Antragstellerin noch gar nicht die Übereignung des Netzes geltend gemacht.

2. Zum Umfang der Begründung bei Ablehnung im Konzessionsverfahren

Die Verfügungsklägerin ist Netzbetreiber. Der Konzessionsvertrag mit der Gemeinde (Verfügungsbeklagte) lief aus. Die Gemeinde hatte die Konzession neu ausgeschrieben, woraufhin die Klägerin ein Angebot abgab. Im Laufe des Verfahrens erkundigte sich die Beklagte bei der Klägerin, ob sie angesichts aktueller Rechtsprechung eine Änderung der Auswertungssystematik oder eine weitere Unterbepunktung von Unterkriterien für erforderlich halte. Dies verneinte die Klägerin. Die Verwaltung sprach sich nach Auswertung der Angebote für einen anderen Wettbewerber aus.

Die Klägerin begehrte eine einstweilige Verfügung, dass der Konzessionsvertrag nicht geschlossen werde sowie der Klägerin Einsicht in das Protokoll der Gemeinderatssitzung über die Vergabe der Konzession sowie weiterer Unterlagen zu gewähren.

Das Landgericht München I hat mit Urteil vom 5.8.2016 (Az.: 3 HK O 7668/16 (nicht rechtskräftig)), den Antrag abgelehnt.

Das Gericht konnte keine fehlerhafte Gewichtung der Kriterien feststellen. Es sei nicht ermessensfehlerhaft, die Unterkriterien Elektromobilitätskonzept und Leerrohrkonzept zum Hauptkriterium der Versorgungssicherheit, welches insgesamt mit 26,5 % gewichtet wurde, hinzuzuzählen. Die Nutzung der E-Mobilität setze eine ausreichende Leistungsfähigkeit des Versorgungsnetzes, insbesondere zum Anschluss von Ladesäulen durch den Netzbetreiber, voraus. Durch das Leerrohrkonzept werden spätere Straßenaufbrüche vermieden, was die Versorgungssicherheit des Netzes durch vermiedene Baustellen erhöhe.

Auch mangle es an der Dringlichkeit. Die Auswahlkriterien seien seit dem 1. Verfahrensbrief bekannt gewesen. Einwendungen habe es - auch nach ausdrücklicher Aufforderung - nicht gegeben. Damit könne die Klägerin sich nicht mehr auf die Dringlichkeit bezüglich dieser Einwendung berufen.

Auch sieht das Gericht keine unzureichende Begründung der Auswahlentscheidung.

Die Beklagte habe mitgeteilt, bei welchen Kriterien das Angebot der Klägerin schlechter bewertet wurde als das Angebot des Wettbewerbers und dies jeweils kurz begründet. Die Klägerin hat auch einen Auszug aus dem Bewertungsgutachten bezüglich der schlechter bewerteten Kriterien erhalten, welcher zum Teil geschwärzt worden ist. Die Schwärzungen betreffen Geschäftsgeheimnisse des Wettbewerbers. Das Gericht verweist im Ergebnis auf den erheblichen Beurteilungs- und Ermessensspielraum der Gemeinde, welcher eine gerichtliche Nachprüfung insofern begrenzt.

Einen Ermessensfehler bei der Schlechterbewertung der Klägerin im Vergleich zum Wettbewerber konnte das Gericht ebenfalls nicht feststellen.

Der Antrag auf Einsicht in die Unterlagen der Stadt ist ebenfalls vom Gericht abgelehnt worden. Grundsätzlich ist eine einstweilige Verfügung, durch die der Schuldner zu einer Auskunftserteilung verpflichtet wird als Vorwegnahme der Hauptsache grundsätzlich unzulässig. Eine Ausnahme gilt für vorbereitende Auskünfte, wenn die Realisierung des Hauptanspruchs für den Gläubiger von existenzieller Bedeutung ist und von der umgehenden Erteilung der Auskunft abhängt. Die Klägerin habe einen solchen Sachverhalt nicht vorgetragen.

3. Zulässigkeit des relativen Bewertungsverfahrens im Konzessionsverfahren bestätigt

Das Landgericht Hannover bestätigt mit Beschluss vom 4.8.2016 (Az.: 25 O 19/16 bis 25 O 22/16), die Zulässigkeit der relativen Bewertungsmethode im Konzessionsverfahren.

Die Klägerin ist in vier Kommunen die Altkonzessionärin und hat sich nach Auslaufen der Konzession auf die Neuausschreibung der Konzession beworben. Die Konzessionen sollen an einen anderen Wettbewerber vergeben werden. Hiergegen begehrte die Klägerin einstweiligen Rechtsschutz.

Das Landgericht Hannover lehnte den einstweiligen Rechtsschutz ab.

Der Kriterienkatalog entspreche nahezu einem vorangegangenen Fall vor dem Oberlandesgericht Celle. Mit einer Gewichtung der Ziele aus § 1 EnWG mit 65 % seien diese ausreichend berücksichtigt worden. Auch sei die von der Klägerin behauptete strukturelle Benachteiligung von Regionalnetzbetreibern im Vergleich zu Stadtnetzbetreibern nicht maßgebend, da das Vergabeverfahren auf die Ermittlung des objektiv besten Angebots abziele.

Der Effizienzwert nach §§ 12 ff. ARegV müsse nicht zwingend ein eigenes Kriterium darstellen. Die Gewichtung im Rahmen der Kriterien der Gewährleistung und Effizienzsteigerung mit 4,5 % der Gesamtpunktzahl sei ausreichend.

Die vorgenommen relativ-vergleichende Bewertung durch die Beklagten sei nicht zu beanstanden.

4. Eigenschaften eines Eigenversorgers

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat mit Urteil vom 29.6.2016 (Az.: 15 U 20/16) Stellung zu den erforderlichen Eigenschaften eines Eigenversorgers genommen.

Die Berufungsklägerin vermietet eine Gewerbehalle, auf dessen Dach sich eine Photovoltaikanlage befindet. Mit dem Mieter der Halle schloss sie einen "Teil-Solarstromanlagen-Mietvertrag" mit dem der Mieter einen ideellen Anteil von 16 % der Photovoltaik-Anlage gemietet hatte

Der Übertragungsnetzbetreiber nimmt die Klägerin bezüglich der Zahlung der EEG-Umlage aus der Stromlieferung an den Mieter in Anspruch. Die Klägerin war der Auffassung, dass es sich um eine EEG-umlageprivilegierte Eigenversorgung und nicht um eine EEG-umlagepflichtige Stromlieferung an den Mieter handele.

Das Gericht stellt nicht auf die Bezeichnung des Vertrags ab sondern stellt die Verteilung der Rechte und Pflichten in den Vordergrund. Die im Vertrag vorgesehene "Mitberechtigung" des Mieters an der Anlage hätte die Eigenschaft als Eigenversorger begründen können, wenn diese Mitberechtigung auch der tatsächlichen Rechtstellung des Mieters entsprochen hätte.

Das Gericht sieht das wirtschaftliche Risiko des Betriebens der Anlage beim Vermieter und stützt dies auf folgende Vertragsregelungen:

- Der Mitberechtigungsanteil ist mit 16 % recht gering.
- Der Mieter darf mehr Strom entnehmen als ihm seinem Anteil nach zustehen würde.
- Der Mieter ist nicht verpflichtet, den seinem Anteil entsprechenden produzierten Strom abzunehmen.
- Die EEG-Vermarktung liegt ausschließlich beim Vermieter.
- Die Wartung und Instandhaltungsverpflichtung liegt beim Vermieter.
- Der Mieter wurde durch den Vermieter von der Haftung freigestellt und hatte auch keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Netzbetreiber.

Das Gericht erkannte den Mieter daher nicht als Eigenversorger an, sodass eine EEG-Umlagepflichtige Stromlieferung vorlag.

5. Konzessionsvergabe muss neutral erfolgen

Eine Kommune hatte bereits im Jahr 2009 ein Konzessionsverfahren für ein Gasnetz durchgeführt, welches gerichtlich als rechtswidrig eingestuft worden war. Im Jahr 2014 erfolgte die Neuausschreibung dieser Konzession. Der unterlegene Bieter (Klägerin) begehrte einstweiligen Rechtsschutz und begründete dies mit der mangelnden Transparenz der Begründung der Konzessionsentscheidung und der Rolle des Rechtsberaters der Verfügungsbeklagten. Die Klägerin erhielt vor dem Landgericht Potsdam Recht.

Das Oberlandesgericht Brandenburg bestätigte die Rechtsauffassung des Landgerichts Potsdam mit Urteil vom 19.7.2016 (Az.: Kart U 1/15).

Die Gemeinden haben bei der Gestaltung und Durchführung eines Auswahlverfahrens zum Abschluss eines Wegenutzungsvertrags das aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitende Gebot der Neutralität zu wahren.

Aus der Neutralitätspflicht folge, dass eine ausreichende personelle und organisatorische Trennung zwischen verfahrensleitender Stelle und Bieter bestehen müsse. Die konzessionsvergebende Gemeinde darf selbst als Bieter auftreten. Solche Gemeinden treffe in besonders hohem Maß die Pflicht, dass das Bewertungsverfahren dem Gebot der neutralen Verfahrensdurchführung und Entscheidung genüge.

Das OLG Brandenburg sah Verdachtsmomente, dass gegen das Neutralitätsgebot verstoßen worden sei. Der Rechtsbeistand der Gemeinde hatte einerseits an der ursprünglichen Klage auf Herausgabe des Gasnetzes in der ersten Ausschreibung mitgewirkt und ist nun in das Auswahlverfahren eingebunden. Das Gericht hält dies für geeignet, Zweifel an der Beachtung des Neutralitätsgebots zu haben.

6. Verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht kostendeckender Vermietung eines Gebäudes an den Gesellschafter-Geschäftsführer

Eine GmbH hat an ihren zu 5 % an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter etwa 52 % einer Immobilie zur ortsüblichen Miete vermietet. Die GmbH hatte die Immobilie im Rahmen einer Zwangsversteigerung von der Ehefrau des Gesellschafters erworben. Die Miete war jedoch nicht kostendeckend. Die steuerliche Außenprüfung sah in der nicht kostendeckenden Vermietung eine verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter.

Anders als das Finanzgericht Baden-Württemberg schloss sich der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 27.7.2016 (Az. I R 8/15) der Auffassung der Finanzbehörden an.

Der Senat führt aus, dass zur Frage, ob die aus der Vermietung an den Gesellschafter bei der GmbH entstehenden Verluste eine vGA darstellen, die Grundsätze heranzuziehen seien, die auch für die Abgrenzung zwischen Einkunftserzielung und so genannter Liebhaberei gelten. Bei einem Fremdvergleich sei zu berücksichtigen, dass ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer nur dann bereit sein wird, die laufenden Aufwendungen für den Ankauf und die Unterhaltung eines Einfamilienhauses zu (privaten Wohnzwecken) zu tragen, wenn der Gesellschaft die Aufwendungen in voller Höhe erstattet werden und die Gesellschaft darüber hinaus einen angemessenen Gewinnaufschlag erhält.

Anders als bei den Kriterien zur Einkünfteermittlung aus Vermietung und Verpachtung reichen die Steuervorteile und ein in ferner Zukunft anfallender Veräußerungsgewinn bei einer Kapitalgesellschaft nicht aus. Der ordentliche und gewissenhafte Geschäftsleiter würde eine nicht kostendeckende Vermietung nur dann ausnahmsweise in Betracht ziehen, wenn er bezogen auf den jeweiligen Veranlagungszeitraum von einer Erzielbarkeit einer angemessenen Rendite ausgehen könnte.

Für die Frage, ob eine vGA vorliegt, sei es unerheblich, ob das Einfamilienhaus besonders aufwändig ausgestattet sei oder ob nur ein Teil des Gebäudes vermietet werde.

Das Gericht sah in diesem Sachverhalt eine verdeckte Gewinnausschüttung als gegeben an. Hätte der Gesellschafter die Immobilie selbst erworben, hätte er die vollen Aufwendungen tragen müssen. Er habe jedoch nur die nicht kostendeckende Miete an die GmbH bezahlt.

7. Zivilrechtlich wirksame inkongruente Gewinnausschüttung steuerlich anerkannt

Solange kein steuerlicher Missbrauch vorliegt, sind inkongruente Gewinnausschüttungen einer GmbH an ihre Gesellschafter, sofern die Ausschüttung zivilrechtlich wirksam ist, steuerlich anzuerkennen (Finanzgericht Köln, Urteil vom 14.9.2016, Az.: 9 K 1560/14).

An der GmbH waren der Kläger mit 85.400 Euro und seine zwei Schwestern mit jeweils 85.300 Euro beteiligt. Im Gesellschaftsvertrag war eine Gewinnbeteiligung nach Maßgabe der Geschäftsanteile der Gesellschafter vorgesehen. Eine Öffnungsklausel war nicht im Gesellschaftsvertrag vereinbart. Es erfolgten zwei Gewinnausschüttungen, an denen der Kläger mangels Substanz gemäß Gesellschaftsbeschluss nicht teilnahm. Nach der Ausschüttung verkauften die Schwestern ihre Geschäftsanteile an eine GmbH, an der der Kläger zu 100 % beteiligt ist.

Die steuerliche Außenprüfung erkannte die inkongruente Gewinnausschüttung nicht an und nahm eine Zurechnung der Gewinnausschüttung entsprechend der Geschäftsanteile vor.

Das Gericht habe keine Bedenken, eine zivilrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommene inkongruente Gewinnausschüttung gleichfalls steuerlich anzuerkennen. Nahezu jede verdeckte Gewinnausschüttung sei ebenfalls eine inkongruente Gewinnausschüttung, ohne dass diese zu Lasten aller Gesellschafter zugerechnet werde. Die Finanzverwaltung erkennt eine inkongruente Gewinnausschüttung an, wenn im Gesellschaftsvertrag ein anderer Verteilungsmaßstab oder eine entsprechende Öffnungsklausel vereinbart ist. Auch eine spätere Satzungsänderung sei möglich. Das Gericht hält es neben der Satzungsänderung auch für möglich, durch einstimmigen Beschluss auch ohne Satzungsänderung den Gewinnverteilungsschlüssel für eine Gewinnausschüttung zu ändern.

Anhaltspunkte für einen steuerlichen Missbrauch sah das Gericht in diesem Fall nicht.

8. Öffentliche Unternehmen unterliegen den Grundrechten

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 19.7.2016 (Az.: 2 BvR 470/08) festgestellt, dass öffentliche Unternehmen unmittelbar und uneingeschränkt an die Grundrechte gebunden sind. Dies sei unabhängig von der Organisationsform und gelte auch, wenn Träger der öffentlichen Gewalt auf privatrechtliche Organisationsformen zurückgreifen.

Liegen hinreichende Sachgründe vor, darf eine Gemeinde ihre Einwohner bevorzugt behandeln. Sollen knappe Ressourcen auf den eigenen Aufgabenbereich beschränkt werden, für höhere Belastungen der Gemeindemitglieder ein Ausgleich geschaffen werden, Auswärtigen ein höherer Aufwand in Rechnung gestellt werden oder der kommunale Zusammenhalt durch besondere Vorteile an Einheimische gestärkt werden, kann dies mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz vereinbar sein. Wenn jedoch ein überregional konzipiertes Freizeitbad, welches keine kommunalen Aufgaben im engeren Sinne erfüllt, den Einheimischen im Gegensatz zu Auswärtigen ein vergünstigtes Preismodell anbietet, fällt dies nicht unter die oben beschriebenen Ausnahmetatbestände.

Der Europäische Gerichtshof habe bereits für Entgeltsysteme, die für die Nutzung kultureller Einrichtungen, die Gemeindegewohner bevorzugen, entschieden, dass wirtschaftliche Ziele, die darin liegende Beschränkung der Grundfreiheiten nicht rechtfertigen können und das auch steuerrechtliche Gründe nur dann anzuerkennen sind, wenn ein spezifischer Zusammenhang zwischen der Besteuerung und den Tarifvorteilen besteht.

9. Zuschuss für ein Schwimmbad als Umsatzsteuerbare Leistung

Die Klägerin ist eine GmbH mit dem Zweck, ein Freibad zu betreiben. Dies schließt die damit verbundenen Unterhaltungs- und Umbaumaßnahmen sowie die Durchführung sportlicher Veranstaltungen

ein. Die nicht an der Klägerin beteiligte Stadt hatte bis zur Gründung der GmbH selbst das Freibad betrieben, den Betrieb aber aus Kostengründen aufgegeben. Die Klägerin übernahm den Betrieb des Freibads in enger Kooperation mit der Stadt. Die Klägerin vereinbarte mit der Stadt, dass sie das Freibad übernehme und zu einem Erlebnisbad umbauen werde. Die Stadt sollte sich an den Umbaukosten beteiligen. Sofern das Bad nicht kostendeckend zu betreiben sei, war der Stadt ein Wirtschafts- und Investitionsplan vorzulegen. Die Stadt behielt sich eine Prüfung vor, ob sie Zuschüsse aufgrund der Haushaltslage leisten könne. Die Klägerin erhielt nach dem Umbau des Bades von der Stadt verschiedene Zuschüsse, die sie nicht der Umsatzbesteuerung unterwarf. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass es sich bei den Zuschüssen um ein Entgelt einer umsatzsteuerbaren Leistung handele.

Mit Urteil vom 15.9.2016 (Az.: 4 K 50236/13) folgte das Finanzgericht Schleswig-Holstein der Auffassung der Finanzverwaltung.

Der von der Klägerin durchgeführte Ausbau und Betrieb des Schwimmbads stelle eine steuerbare Leistung im Sinne des § 1 UStG dar, welche die Klägerin als Unternehmerin gegenüber der Stadt erbracht und dafür eine Gegenleistung in Höhe der streitigen Zuschüsse erhalten habe.

Zwischen der Leistung und dem erhaltenen Gegenwert muss ein unmittelbarer Zusammenhang bestehen. Der unmittelbare Zusammenhang muss sich aus einem Rechtsverhältnis ergeben, in dessen Rahmen die Leistungen ausgetauscht werden. Der Leistungsempfänger muss identifizierbar sein einen Vorteil erhalten, der einen Kostenfaktor in seiner Tätigkeit bilden könnte und damit zu einem Verbrauch im Sinne des gemeinsamen Mehrwertsteuerrechts führt.

Der Bundesfinanzhof habe bereits entschieden, dass Zahlungen der öffentlichen Hand ein Entgelt für eine steuerbare Leistung sein können, wenn der Zahlungsempfänger im Auftrag des Geldgebers eine Aufgabe aus dessen Kompetenzbereich übernimmt und die Zahlung damit zusammenhängt.

Nach der Würdigung des Einzelfalls und der Auslegung der Vereinbarung zwischen der Klägerin und der Stadt kommt das Gericht zu der Überzeugung, dass hier ein Entgelt für eine steuerbare Leistung vorliegt. Die Klägerin erbrachte gegenüber der Stadt eine sonstige Leistung in Form des Ausbaus und Betriebs des Schwimmbades sowie der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten. Aus dem Vertrag ergäbe sich, dass es der Stadt ein Anliegen war, den Betrieb des Schwimmbads zu erhalten. Soweit die Zuschüsse in Zusammenhang mit dem Ausbau/Umbau des Freibads standen, setzte das Gericht den regulären Umsatzsteuersatz und für die auf den Betrieb des Freibades entfallenden Zuschüsse den ermäßigten Steuersatz an.

10. Zum Abschreibungsbeginn bei einer Windkraftanlage

Die Klägerin betrieb einen Windpark auf einem gepachteten Grundstück mit fünf Windkraftanlagen.

Sie hatte mit der P GmbH im Jahr 2003 die Errichtung von fünf schlüsselfertigen Windkraftanlagen vereinbart. Die P GmbH beauftragte ihrerseits die V GmbH mit der Errichtung der Windkraftanlagen. Die V GmbH setzte die Windkraftanlagen im November 2004 in Betrieb. Die Abnahme der Windkraftanlagen durch die P GmbH erfolgte im September 2005. Im Juli 2004 schloss die Klägerin mit der V GmbH einen Versicherungsvertrag ab, welcher u.a. die Wartung, Instandsetzung und Garantie einer technischen Verfügbarkeit der Windkraftanlagen zum Gegenstand hatte. Die Klägerin vereinnahmte die Einspeisegebühren bereits ab dem Jahr 2004.

Die Klägerin schrieb die Anlagen mit Laufzeitbeginn 1.11.2004 degressiv ab und nahm eine Sonderabschreibung gemäß § 7g EStG vor.

Die Finanzverwaltung setzte den Laufzeitbeginn der Absetzung für Abnutzung auf das Jahr 2005 fest und versagte die Sonderabschreibung nach § 7g EStG, da im Jahr 2004 die Schwellenwerte bereits überschritten worden sind.

Der Bundesfinanzhof schloss sich mit Urteil vom 22.9.2016 (Az.: IV R 1/14) der Auffassung der Finanzverwaltung an.

Das Jahr der Anschaffung sei das Jahr der Lieferung. Geliefert ist ein Wirtschaftsgut, wenn der Erwerber zumindest die wirtschaftliche Verfügungsmacht über das Wirtschaftsgut erlangt hat. Als wirtschaftliches Eigentum ist zu bejahen, wenn ein anderer als der zivilrechtliche Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise ausübt, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann. In der Regel erlangt der Erwerber das wirtschaftliche Eigentum regelmäßig erst in dem Zeitpunkt, in dem auf ihn nach dem Vertrag oder mangels vertraglicher Regelungen nach dem zivilrechtlichen Regelungen die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung übergeht.

Hat der Werklieferant eine technische Anlage zu übereignen, die vom Erwerber erst nach dem erfolgreichen Abschluss eines Probetriebs abgenommen werden soll, geht das wirtschaftliche Eigentum an der technischen Anlage erst mit nach dem durchgeführten Probetrieb erfolgter Abnahme über. Dies gilt auch dann, wenn der Erwerber bereits in der Probezeit die Nutzung aus der Anlage ziehen kann oder diese mit eigenem Personal betreibt. Bis zum Zeitpunkt der Abnahme der Anlage fehlt es an dem Übergang des Risikos auf den Erwerber.

Es wurde vorgetragen, dass die P GmbH die Lieferung der Anlage an die Klägerin bereits gewinnrealisierend im Jahr 2004 im Jahresabschluss erfasst habe. Der (behauptete) fehlerhafte Gewinnausweis im 2004er Jahresabschluss der P GmbH führt nicht dazu, dass dieser Fehler auch im Jahresabschluss 2004 der Klägerin fortzuführen wäre. Eine wechselseitige Bindungswirkung entfalte die richtige oder unrichtige steuerrechtliche Behandlung beim jeweils anderen Vertragspartner eines Werklieferungsvertrags nicht. Dies gelte auch für die Umsatzsteuer, so das Gericht.

11. Kurzhinweise

11.1. Zur Abgrenzung des Grundversorgungs- vertrags und des Sonderkundenvertrags

(Bundesgerichtshof, Urteil vom 6.4.2016 - VIII ZR 236/10)

1. Ein Grundversorger darf unterschiedliche Tarife anbieten. Er darf auch einen Tarif anbieten, bei dem die Tarifeinstufung automatisch nach dem Prinzip der Bestpreisabrechnung erfolgt.
2. Wenn in einem Gaslieferungsvertrag eine Norm enthalten ist, die von der GasGVV ausdrücklich abweicht und diese nicht nur ergänzt, ist durch Auslegung zu ermitteln, ob es sich um einen Grundversorgungsvertrag mit einer nach § 134 BGB nichtigen Regelung handelt oder ob es sich um einen Sonderkundenvertrag handelt.
3. Eine Laufzeit von 24 Monaten, die faktisch einen zweijährigen Kündigungsausschluss darstellt, kann nur wirksam durch Abschluss eines Sonderkundenvertrags vereinbart werden. Diese Kündigungsregelung widerspricht der Kündi-

gungsregelung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 GasGVV, die zwingend ist.

4. Die Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Energieversorgers, die für Sondervertragskunden eine Preisanpassung oder ein einseitiges Preisänderungsrecht des Energieversorgers im Wege der unmittelbaren Anwendbarkeit der GasGVV vorsehen, halten der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB nicht stand. Das gilt auch, wenn § 5 Abs. 2 GasGVV textlich in die Klausel übernommen wird.

11.2. Leistungsanträge im einstweiligen Rechtsschutz nicht zulässig

(Landgericht Leipzig, Urteil vom 17.8.2016 - 04 HK O 1006/16)

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, mit dem nach der Auswahlentscheidung der Abschluss eines Konzessionsvertrags verhindert werden soll, ist nur zulässig, wenn dieser eindeutig auf die Unterlassung gerichtet ist. Wenn der Antrag an die Anordnung einer erneuten Ausschreibung geknüpft ist, liegt ein "verkappter" Leistungsantrag vor. Auch Unterlassungsanträge, die einen Auskunfts- oder Vorlageanspruch enthalten, sind im einstweiligen Rechtsschutz unzulässig.
2. Die relative Bewertungsmethode ist zulässig und die Gewichtung der Kriterien nach § 1 EnwG mit 70 % ist ausreichend.

Sonderfragen

1. Energiewirtschaft erhält Erleichterungen im Vergaberecht

Energieversorger, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden (z.B. Eigenbetriebe) erhalten eine Erleichterung bei der Vergabe von Aufträgen. Bislang unterlagen die von den Energieversorgern der öffentlichen Hand vergebenen Aufträge grundsätzlich dem Vergaberecht.

Die Beschaffungsvorgänge, die den Vertrieb von Strom und Gas an Letztverbraucher in Deutschland betreffen, sind von den Vorschriften des EU-Vergaberechts befreit worden. Hintergrund ist, dass die Energieversorger der öffentlichen Hand in einem freien Wettbewerb mit anderen Energieversorgern stehen.

Befreit sind demnach Beschaffungen, die den Vertrieb von Gas und Strom an Kunden mit registrierender Leistungsmessung und an Kunden mit Standardlastprofil betreffen.

Nicht befreit sind Beschaffungen, die in Zusammenhang mit der Grundversorgung und mit Heizstrom stehen.

Bei Aufträgen, die sowohl nicht befreite Tätigkeiten als auch befreite Tätigkeiten betreffen, kommt es darauf an, welche Tätigkeit Hauptgegenstand des Auftrags ist.

2. Orientierungshilfen zu lokalen öffentlichen Fördermaßnahmen, die keine staatliche Beihilfe darstellen

Die Europäische Kommission hat in einer Pressemitteilung vom 21.9.2016 auf fünf Beschlüsse hingewiesen, die lokale öffentliche Fördermaßnahmen betreffen, die keine staatliche Beihilfe darstellen.

Die Europäische Kommission beabsichtigt, sich in der Frage der Prüfung der staatlichen Beihilfe auf die wesentlichen Fälle zu konzentrieren und die Fälle mit rein lokalem Bezug, die nicht den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen, als zulässige Beihilfe anzusehen.

Grundsätzlich sind staatliche Beihilfen verboten, es sei denn, sie dienen einem Ziel von allgemeinem Interesse und sind nur mit geringen Wettbewerbsverzerrungen verbunden.

In der Pressemitteilung wird ausgeführt: "Wenn der Beihilfeempfänger jedoch Güter bzw. Dienstleistungen lediglich in einem geografisch begrenzten Gebiet in einem einzigen Mitgliedsstaat anbietet und somit wahrscheinlich keine Kunden aus anderen Mitgliedsstaaten anzieht, wirkt sich dies unter den Umständen nicht auf den Handel innerhalb der EU aus und es liegt somit keine staatliche Beihilfe im Sinne des EU-Rechts vor. Eine Maßnahme ohne Beihilfeelement darf darüber hinaus keine - oder höchstens marginale - vorhersehbare Auswirkungen auf grenzüberschreitende Investitionen in dem Sektor bzw. auf die Niederlassung von Unternehmen im EU-Binnenmarkt haben."

In den Beschlüssen wurde jeweils keine staatliche Beihilfe für folgende Fälle erkannt:

Spanien beabsichtigt, Kleinunternehmen im Medienbereich zu fördern, die ausschließlich in baskischer Sprache veröffentlichen. Ebenso will Spanien Medien, die in valencianischer Sprache veröffentlichen, unterstützen. Beide Medien veröffentlichen nur im lokalen Markt.

Deutschland möchte den Bau eines Sportcamps in Nordbayern unterstützen. Das Sportcamp soll von Schulen, gemeinnützigen Sportvereinen und für soziale und pädagogische Aktivitäten offenstehen. Keine staatliche Beihilfe soll vorliegen, weil die Kundenstruktur rein regional ist.

Deutschland will den Hafen von Wyk auf Föhr bei der Renovierung und Modernisierung unterstützen. Der Hafen dient überwiegend dem Fährverkehr zum Festland und ist für die internationale Schifffahrt nicht interessant. Der Hafen hat keine lokale Konkurrenz.

Portugal möchte den Bau einer 60 Betten umfassenden Einrichtung für das betreute Wohnen pflegebedürftiger Menschen fördern. Die Dienstleistung sei rein lokaler Natur und wird nur innerhalb eines begrenzten geografischen Gebiets angeboten.

3. Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft ändert Empfehlung zur Berechnung des Basiszinssatzes

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) hat eine neue Empfehlung für die Berechnung des Basiszinssatzes herausgegeben, der im Rahmen von Unternehmensbewertungen herangezogen wird.

Die Änderung bezieht sich auf die Rundung des Basiszinssatzes und steht im Zeichen der Niedrigzinsphase. Der Basiszinssatz wird auf der Grundlage der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsstrukturkurve berechnet. Bislang wurde der berechnete Zinssatz auf $\frac{1}{4}$ Prozent - Punkt gerundet. Nun wird empfohlen, die Rundung auf 1/10 Prozentpunkt vorzunehmen, wenn der berechnete Basiszinssatz unter 1 % liegt. Durch die "genauere" Ermittlung des Basiszinssatzes will der FAUB Fehlbewertungen von Unternehmen abmildern.

4. EEG und KWKG-Umlagen veröffentlicht

Die Übertragungsnetzbetreiber haben am 15.10.2016 die Umlage zur Deckung der Kosten der nach dem EEG vergüteten Stromeinspeisung angepasst. Dieser beträgt für das Jahr 2017 6,88 ct/kWh und steigt damit von 6,354 ct/kWh. Die Erhöhung wird mit dem Zubau von erneuerbarer Energie und dem Rückgang der Großhandelsstrompreise begründet.

Die KWKG-Umlage wird, wenn die KWKG-Novelle wie geplant zum 1.1.2017 in Kraft tritt, 0,438 ct/kWh für nicht privilegierte Letztverbraucher betragen. Wenn das alte KWKG in Kraft bleibt, beträgt der Aufschlag auf die Netzentgelte 0,463 ct/kWh für die Letztverbrauchs-kategorie "A". Im Jahr 2016 betrug der Wert 0,445 ct/kWh.

5. Umsatzsteuerliche Behandlung von Zahlungen im Zusammenhang mit der Grundstücksüberlassung zum Betrieb von Windkraftanlagen

(Oberfinanzdirektion Niedersachsen, Verfügung vom 14.9.2016 - S 7168 - 132 - St 173)

In der Besteuerungspraxis bestehen unterschiedliche Auffassungen zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) an den Grundstückseigentümer und/oder Grundstückspächter geleistet werden. Hierzu wird ein Vertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Betreiber der WKA abgeschlossen, in dem sich der Eigentümer verpflichtet, dem Betreiber ein im Vertrag näher bezeichnetes Grundstück oder

einen Grundstücksteil für den Bau und den Betrieb einer WKA einschließlich notwendiger elektrischer Infrastruktur, Montageflächen sowie für die erforderlichen Zuwegungen und das Recht der windenergetischen Ausnutzung des Grundstücks zu überlassen. Außerdem verpflichtet sich der Grundstückseigentümer in der Regel, auf den betreffenden Grundstücksteilen keine Bauwerke oder Hindernisse (z.B. Bäume) zu errichten, die die Betriebsergebnisse der WKA beeinträchtigen könnten. Daneben kann sich der Eigentümer verpflichten, zugunsten des Nutzungsberechtigten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten auf den überlassenen Grundstücken eintragen zu lassen.

Für die Überlassung des Grundstücks zum Bau und Betrieb der WKA vereinbaren die Beteiligten neben dem Entgelt für die Nutzung des Grundstücks/Grundstücksteils häufig weitere Gegenleistungen, so z.B. Entschädigungen für die Nutzungsbeeinträchtigung des Eigentümers und für Schäden, die beim Bau und Betrieb der Anlagen entstanden sind.

Der Grundstückseigentümer überlässt dem Betreiber der WKA eine bestimmte, nur diesem zur Verfügung stehende Grundstücksfläche unter Ausschluss anderer zum Gebrauch und erbringt damit eine steuerfreie Grundstücksvermietung gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG¹⁾. Nach dem BFH-Urteil vom 11.11.2004 - V R 30/04²⁾ handelt es sich bei der Überlassung von Grundstücksteilen zur Errichtung von Strommasten für eine Überlandleitung, der Einräumung des Rechts zur Überspannung der Grundstücke und die Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur dinglichen Sicherung dieser Rechte um eine einheitliche sonstige Leistung, die nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei ist. Die Ausgleichszahlung für beim Bau einer Überlandleitung entstehende Flurschäden durch deren Betreiber an den Grundstückseigentümer ist Entgelt für die Duldung der Flurschäden durch den Eigentümer. Die Duldung der Verursachung baubedingter Flurschäden ist eine bloße Nebenleistung zu der einheitlichen Leistung "Duldung der Errichtung und des Betriebs einer Überlandleitung", die ebenso wie jene nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG Buchst. a von der Umsatzsteuer befreit ist. Diese Grundsätze sind nach dem BMF-Schreiben vom 18.10.2005 - IV A 5 - S-7100 - 148/05³⁾ auf ähnlich gelagerte Sachverhalte und damit auch auf die Überlassung von Grundstücken zum Bau und Betrieb von WKA anzuwenden.

Sämtliche vom Betreiber an den Grundstückseigentümer gezahlten Beträge sind nach den vorstehenden Grundsätzen als Entgelt für die steuerbefreite einheitliche Leistung "Duldung der Errichtung und des Betriebs von WKA" zu beurteilen. Das gilt auch dann, wenn Zahlungen sowohl an den Grundstückseigentümer als auch an den Grundstückspächter erfolgen⁴⁾. Auch der Grundstückspächter überlässt einen Teil des von ihm bewirtschafteten Grundstücks an den Betreiber und erbringt damit eine Vermietungsleistung im Sinne des § 4 Nr. 12a UStG.

Werden von den Betreibern der WKA dagegen Zahlungen an Personen geleistet, die nicht Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstücks sind (z.B. für die Duldung der Errichtung der WKA und/oder für den Verzicht auf die Errichtung von Bauwerken, die das Betriebsergebnis der WKA beeinträchtigen könnten), liegen keine Vermietungsleistungen im Sinne des § 4 Nr. 12a UStG vor. Diese Leistungen sind somit steuerpflichtig.

Verzicht auf die Steuerbefreiung

Der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte kann unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 und 2 UStG auf die Steuerbefreiung verzichten. Die Option ist an keine besondere Form gebunden. Sie erfolgt, wenn der leistende Unternehmer gegenüber dem Leistungsempfänger mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer abrechnet. Der Verzicht kann auch in anderer Weise (durch schlüssiges Verhalten) erklärt werden, soweit aus den Erklärungen oder sonstigen Verlautbarungen, in die das gesamte Verhalten einzubeziehen ist, der Wille zum Verzicht eindeutig hervorgeht⁵⁾.

Zweifel an einer Option durch den leistenden Unternehmer können bestehen, wenn eine Abrechnung durch den Betreiber in Form einer Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 UStG mit offenem Steuerausweis erfolgt. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich bei dem leistenden Unternehmer um einen pauschalversteuernden Landwirt gemäß § 24 UStG oder um einen Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG handelt. Es wird gebeten, in diesen Fällen von einer wirksamen Option nur auszugehen, wenn dem Betreiber eine entsprechende Erklärung des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten vorliegt oder wenn der Leistende den Umsatz tatsächlich der Besteuerung unterwirft.

Soweit hiernach nicht von einer wirksamen Option durch den leistenden Unternehmer auszugehen ist, ist der Vorsteuerabzug beim Betreiber zu versagen. Der leistende Unternehmer schuldet den in der Gutschrift gesondert ausgewiesenen Steuerbetrag nach § 14c UStG.

1) Abschn. 4.12.1 Abs. 2 UStAE

2) BStBl II 2005 S. 802

3) BStBl I 2005 S. 997

4) vgl. BMF-Schreiben vom 18. Oktober 2005 - a. a. O. -

5) Abschn. 9.1 Abs. 3 S.5 ff. UStAE

Steuerterminkalender

Allgemeiner Hinweis:

Steuern und Abgaben rechtzeitig zahlen. Bei verspäteter Zahlung erheben die Finanzämter und die Gemeinden Säumniszuschläge kraft Gesetzes. Diese betragen 1 % des (auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten) rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat der Säumnis. Bei einer verspäteten Zahlung bis zu drei Tagen werden jedoch keine Säumniszuschläge erhoben. Dies gilt nicht für Steuerzahlungen, die in bar bei der Finanzkasse erfolgen. Durch diese dreitägige "Schonfrist" werden aber die gesetzlichen Zahlungstermine grundsätzlich nicht verlängert, sodass z.B. verirkte Säumniszuschläge vom Fälligkeitstag an und nicht etwa ab Ende der Schonzeit berechnet werden. Als Tag der Zahlung gilt bei Barzahlung der Tag des Geldeingangs, bei Zahlung durch Scheck der dritte Tag nach Scheckeingang bei der Steuerbehörde, bei Überweisung auf ein Konto der Steuerbehörde und bei Einzahlung mit Zahlschein der Tag, an dem der Betrag der Finanzbehörde gutgeschrieben wird.

Bei Steuerzahlungen in jedem Fall angeben:

1. Steuernummer
2. Steuerart
3. Zeitraum, für den die Steuer gezahlt wird

Zahlungstermine:

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zahlungstermine:

Fällt der Fälligkeitstag auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder auf einen Samstag, verschiebt er sich auf den nächsten Werktag.

Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern

Zahlungstermine	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Steuerart												
1. Einkommensteuer			10			12			11			11
2. Körperschaftsteuer			10			12			11			11
3. Kirchensteuer			10			12			11			11
4. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	10	10	10	10	10	12	10	10	11	10	10	11
5. Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer	10	10	10	10	10	12	10	10	11	10	10	11
6. Gewerbesteuer		15			15			15			15	
7. Grundsteuer und Abgaben (Straßenreinigung, Kanalgebühren, Müllabfuhr)		15			15			15			15	
8. Stromsteuer	25	27	27	25	26	26	25	25	25	25	27	27
9. Energiesteuer	25	27	27	25	26	26	25	25	25	25	27	27

**Allen, die uns auch
im zu Ende gehenden Jahr
ihr Vertrauen geschenkt haben,
wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest
und
ein gutes, gesundes neues Jahr.**

**Für die gute Zusammenarbeit im laufenden Jahr
bedanken wir uns.**

**Wir werden uns bemühen,
Sie auch weiterhin gut zu beraten
und den an uns selbst gestellten
hohen Qualitätsanspruch zu halten.**